



la padella

Anneda X

Infurmaziuns da Samedan, avrigl

nr. 4/2006

OUR DA LA CHESA CUMÜNELA – AUS DEM GEMEINDEHAUS

Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 27. April 2006

Traktanden

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2005
3. Genehmigung der Jahresrechnung 2005
 - 3.1 der Verwaltung
 - 3.2 des Elektrizitätswerkes
4. Revision des Schulgesetzes
5. Revision des Entschädigungsregulatives für die Mitglieder der Gemeindebehörden (Anpassung Schulkommission)
6. Kompetenzerteilung an den Gemeindevorstand für formelle Anpassungen der kommunalen Erlasse
7. Varia



Botschaft des Gemeindevorstandes an die Gemeindeversammlung vom 27. April 2006

Traktandum 3/Tractandum 3

Genehmigung der Jahresrechnung 2005/ Approvaziun dal rendaquint 2005

3.1. der Verwaltung/da l'administraziun cumünela

In Kürze

Die Jahresrechnung 2005 schliesst bei einem Aufwand von CHF 19278125.81 und einem Ertrag von CHF 22550037.16 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3271911.35, dies bei Abschreibungen von CHF 1836259.74, bei Einlagen in die Spezialfinanzierungen von CHF 605413.66

und Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen von CHF 127980.58.

Im Jahre 2005 wurden Nettoinvestitionen von CHF 1860039.62 getätigt.

Cuort e böñ

Il quint finel 2005 serra cun ün surpü dal richev da CHF 3271911.35.

Las expensas importan CHF 19278125.81, il richev CHF 22550037.16, las amortizaziuns CHF 1836259.74, ils deposits per las finanziaziuns specielas CHF 605413.66 e las retrattas da las finanziaziuns specielas CHF 127980.58.

L'an 2005 s'ho fat investiziuns nettas da CHF 1860039.62.

Rechnungsergebnisse

Im Jahre 2005 wurden die folgenden Abschreibungen getätigt:

Ordentliche Abschreibung auf Abwasserbeseitigung	CHF	22800
Ordentliche Abschreibung auf Abfallverwertung	CHF	32500
Abschreibungen auf übrige Sachgüter	CHF	1709179.83
Abschreibungen auf Finanzvermögen	CHF	71779.91
Total Abschreibungen	CHF	1836259.74
./. Entnahme Spezialfinanzierungen	./. CHF	127980.58
Einlagen in Spezialfinanzierungen	CHF	605413.66
Rechnungsergebnis	CHF	3271911.35
Cash Flow	CHF	5585604.17

Die Verschuldung der Gemeinde, gemessen an den mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten, belief sich per 1. Januar 2006 unverändert auf CHF 17,7 Mio.

Beurteilung

Die Jahresrechnung 2005 schliesst wiederum besser als erwartet ab. Das Budget prognostizierte einen Aufwandüberschuss von CHF 420000 und einen Cash Flow von CHF 1335000. Die Rechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3270000, der Cash Flow beträgt CHF 5585000. Im Vergleich zum Vorjahr konnte dieser um knapp 15% gesteigert werden.

Die getätigten Nettoinvestitionen von CHF 1860000 konnten somit wiederum vollständig aus den selbst erarbeiteten Mitteln finanziert werden. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 300%. Die solide Finanzlage drückt sich auch in den weiteren Finanzkennzahlen aus. Der Selbstfinanzierungsanteil von 29% weist auf eine hohe Investitionskraft hin. Der Zinsbelastungsanteil ist erfreulich tief, der Kapitaldienstanteil von 9% ist tragbar.

Folgende Positionen beeinflussten im Vergleich zum Budget 2005 das Ergebnis wesentlich:

Einkommenssteuern des laufenden Jahres	+ CHF	130000
Einkommenssteuern aus früheren Jahren	+ CHF	475000
Vermögenssteuern des laufenden Jahres	+ CHF	220000
Vermögenssteuern aus früheren Jahren	+ CHF	70000
Quellensteuern	+ CHF	150000
Steuern der juristischen Personen	+ CHF	150000
Liegenschaftsteuern	+ CHF	200000
Grundstückgewinnsteuern	+ CHF	385000
Handänderungssteuern	+ CHF	1205000
Nachlass- und Schenkungssteuern	+ CHF	110000
Gewinnbeteiligung EWS	+ CHF	565000
Buchgewinne des Finanzvermögens	+ CHF	270000

Auf der Aufwandseite schlagen CHF 280000 höhere Abschreibungen zu Buche. Mehrausgaben von CHF 325000 entstanden beim Sachaufwand, namentlich beim Gebäudeunterhalt, bei den Projektierungen und bei den externen Mandaten. Die Personalkosten fielen um CHF 180000 oder 3% höher als budgetiert aus. Dies ist im Wesentlichen durch Stellvertretungskosten bei der Lehrerschaft zu erklären (CHF 155000). Schliesslich fielen die Einlagen in die Spezialfinanzierungen um CHF 315000 höher aus.

Ein Blick auf die funktionale Gliederung zeigt, dass mit Ausnahme der Bereiche «Kultur und Freizeit», «Soziale Wohlfahrt» sowie «Volkswirtschaft» die Nettovorgaben überall eingehalten werden konnten.

Die Gemeinde Samedan kann erneut auf ein finanziell erfolgreiches Jahr zurückblicken. Die gegenwärtige Finanzlage kann als gesund und solide bezeichnet werden. Diese Feststellung muss jedoch aus mehreren Gründen relativiert werden. Zum einen ist der In-

vestitionsbedarf in den kommenden Jahren aufgrund der zum Teil bereits beschlossenen oder noch in der Planung befindlichen Projekte hoch. Gemäss Finanzplan 2006 bis 2010 sind Bruttoinvestitionen von gut CHF 16 Mio. vorgesehen. Ehrgeizige Projekte wie die Aufhebung des Bahnüberganges Sper l'En sind dabei noch nicht berücksichtigt. Zum anderen wird die Gemeinde mit einer Zunahme der nicht beeinflussbaren laufenden Kosten rechnen müssen. Zu erwähnen ist insbesondere der Gesundheitssektor mit den stark steigenden Ausgaben. Die Gemeinden werden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit beträchtlich höheren Spitalbeiträgen rechnen müssen. Ferner muss ein bedeutender Teil der Einnahmen als nicht konjunkturresistent qualifiziert werden, namentlich diejenigen, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Immobiliensektor stehen. So dürften vor allem die Einnahmen aus den Spezialsteuern und aus den Anschlussgebühren in den kommenden Jahren wesentlich geringer ausfallen. Aber

auch die ordentlichen Steuereinnahmen dürften in den nächsten Jahren stagnieren oder gar zurückgehen, dies als Folge der beabsichtigten Revision des kantonalen Steuergesetzes und der damit angestrebten Steuerentlastung. Schliesslich darf auch nicht vergessen werden, dass die Gemeinde nach wie vor mit CHF 17,7 Mio. verschuldet ist, was die laufende Rechnung jährlich mit CHF 750000 belastet.

Folgerichtig gilt es, einen Teil der erarbeiteten Mittel für den Abbau der Verschuldung in den nächsten Jahren einzusetzen und so den finanziellen Handlungsspielraum auch in Zukunft zu gewährleisten. Es gilt aber auch, weiter in zukunftssträchtige Projekte zu investieren und so die Entwicklung und die Attraktivität der Gemeinde als Wohn-, Arbeits- und Ferienort zu stärken. Die Sicherstellung einer auch künftig hohen Investitionskraft ist gleichbedeutend mit einem sicheren Auftragsvolumen für die einheimische Wirtschaft. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel muss die Gemeinde weiterhin über die vorhandenen Einnahmequellen generieren können.

Unter der Voraussetzung, dass weiterhin sowohl bei den jährlichen Konsumausgaben als auch im Investitionsbereich klare Prioritäten zwischen dem Zwangs-, Entwicklungs- und Wunschbedarf gesetzt werden, stehen die Aussichten für eine erfolgreiche Zukunft der Gemeinde Samedan gut.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- die vorliegende Jahresrechnung für das Jahr 2005 zu genehmigen;
- den Ertragsüberschuss dem Eigenkapital zuzuweisen;
- davon CHF 3,0 Mio. für die Tilgung von Ende 2007 und Ende 2008 auslaufenden Festgeldanlagen zurückzustellen.

3.2. des Elektrizitätswerkes/da l'Impraisa electrica

In Kürze

Die Erfolgsrechnung ist bei Aufwendungen und Erträgen von CHF 4037957.43 ausgeglichen, dies bei ordentlichen Abschreibungen von CHF 255592.55, Leistungen zugunsten der Gemeinde Samedan (Unterhalt Strassenbeleuchtung, Strom für die Strassenbeleuchtung, Stromkostenanteil Eisplatz, Personalaufwand) von total CHF 128157.75 und entgeltlichen Abgaben an die Gemeinde von CHF 798460.84. Der Cash Flow beträgt CHF 1054053.93.

Cuort e bö

Il quint da guadagn e perdita es egualiso. Las expensas ed il richev importan CHF 4037957.43, las amortisaziuns ordinarias CHF 255592.55, las prestaziuns a bö da la vschinnancha (mantegniment da l'igluminaziun da las vias, forza per l'igluminaziun da las

vias, partecipaziun vi dals cuosts da forza per la piazza da glatsch, cuosts da persunel) CHF 128157.75 e las taxas remunerablas a la vschinauncha CHF 798460.84. Il cash flow s'amunta a CHF 1054053.93.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen: die vorliegende Jahresrechnung des Elektrizitätswerkes Samedan für das Jahr 2005 zu genehmigen.

Traktandum 4/Tractandum 4

Revision des Schulgesetzes/ Revisiun da la ledscha da scoula

In Kürze

Wie bereits bei der Revision der Gemeindeverfassung in Aussicht gestellt, muss aufgrund der Verfassung das Schulgesetz angepasst werden. Gleichzeitig sollen die Erfahrungen der Schulkommission und der Schulleitung in die Revision einfließen und zudem soll das neue Schulgesetz den notwendigen Spielraum, um auf Revisionen des Kantons reagieren zu können, schaffen. Infolge der Neuorganisation kann das Kindergarten gesetz ersatzlos aufgehoben werden.

Cuort e böñ

Causa la revisiun da la constituziun cumünela stu la ledscha da scoula gnir adattada. A listess temp as voul integrer in quista revisiun las experienzas fattas da la cumischium da scoula e dal mneder da scoula. Ün ulteriur böt es da s-chaffir il spazi bsögnaivel per pudair reagir a revisiuns da la vart dal chantun.

Bemerkungen zu den wichtigsten Änderungen gegenüber dem geltenden Gesetz

Art. 2

Im bisherigen Art. 2 wurde noch eine Abgrenzung zwischen den auf den Kindergarten und die Schule anwendbaren Gesetzesbestimmungen vorgenommen. Nachdem nun der Kindergarten gemäss Art. 3 des neuen Gesetzes in die Schulorganisation mit einbezogen wird, erübrigt sich eine solche Bestimmung.

Art. 3

Neu wird hier der Kindergarten aufgeführt. Damit erübrigt sich die bisherige Bestimmung in Art. 5.

Art. 5

Gegenüber dem bisherigen Art. 9 erfolgt eine sprachliche Vereinfachung.

Art. 6

Mit dem Ziel, eine einheitliche Praxis der Urlaubsgewährung zu garantieren, wird für die Gewährung von Urlauben die Schulleitung als zuständig erklärt. Auch wird bei längeren Absenzen ein ärztliches Zeugnis verlangt. Schliesslich wird die Möglichkeit zur Gewährung von freien Urlaubstagen (Jokertage) ersatzlos gestrichen.

Art. 7

Aufgrund der umfassenden übergeordneten Gesetzesordnung konnte diese Bestimmung wesentlich vereinfacht werden.

Art. 9

Die Schulbesuchstage, welche den Erziehungsberechtigten Einblick in den Schulalltag geben sollen, werden von der Schulkommission festgelegt. Im bisherigen Art. 14 wurden weitere Formen der Kontaktnahme zwischen den Lehrkräften und Erziehungsberechtigten umschrieben. Diese Aufzählung erübrigt sich, da sie zu den allgemeinen Pflichten der Lehrpersonen zählen.

Art. 10

Die Aufsicht über die Kindergärten obliegt der Schulkommission. Somit kann der bisherige Art. 17 ersatzlos gestrichen werden. Die Regelung betreffend dem Kindergarten ist im Schulgesetz abschliessend vorgenommen worden, sodass das Kindergarten gesetz ersatzlos gestrichen werden kann.

Art. 11

Die Organisation der Schulkommission ist in Art. 57 ff. der Gemeindeverfassung geregelt, in Art. 11 des revidierten Schulgesetzes wird die übergeordnete Funktion der Schulkommission umschrieben.

Art. 12

1 Hier wird klar zum Ausdruck gebracht, dass die Schulleitung sowohl in Bezug auf die Wahl und Abwahl sowie aber auch führungsmässig der Schulkommission unterstellt ist.

2 Die Personalgeschäfte sollen einem Personalausschuss bestehend aus je zwei Mitgliedern der Schulkommission und der Schulleitung übertragen werden.

Im Weiteren konnte die Aufzählung im bisherigen Art. 19 aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung und der neuen Organisation vereinfacht werden.

Art. 13

Wie im bisherigen Gesetz soll die Schulkommission für die Erstellung des Budgets zuhänden des Gemeindevorstandes die Verantwortung tragen. Selbstverständlich wird

es so gehandhabt werden müssen, dass ein Budgetentwurf von der Schulleitung zu erarbeiten ist.

Die Regelung des bisherigen Art. 21 ist in der Gemeindeverfassung Art. 58 enthalten, sodass sie hier ersatzlos gestrichen werden kann.

Art. 15

Es geht darum, klar zu regeln, wer die Schule rechtsverbindlich vertreten kann.

Art. 16

In dieser Bestimmung wurde die Zusammensetzung der Schulleitung neu umschrieben.

Art. 17

Diese Bestimmung wurde für die Schulleitung neu in das Gesetz aufgenommen.

Art. 18

Der bisherige Art. 25 kann ersatzlos gestrichen werden, da die Anstellung im Teilpensum bereits gemäss übergeordnetem Recht ermöglicht ist.

Der bisherige Art. 27 kann ersatzlos gestrichen werden, denn ein allgemeiner Lohnstopp müsste im Rahmen der einschlägigen kommunalen Bestimmungen gemäss Art. 19 festgelegt werden.

Art. 21

Die Übernahme weiterer zusätzlicher Aufgaben kann im Rahmen des Anstellungsvertrages bzw. einer direkten vertraglichen Vereinbarung geregelt werden. Somit erübrigen sich hier weitere Ausführungen auf Gesetzesstufe. Damit können die Art. 30 und 31 des bisherigen Gesetzes ersatzlos gestrichen werden.

Im bisherigen Art. 33 war die Hauskonferenz und deren obligatorische Teilnahme geregelt. Darauf kann verzichtet werden, da es sich dabei um eine organisatorische Massnahme handelt. Die Teilnahme an derartigen Sitzungen ist aufgrund der Anstellungsverhältnisse ohnehin obligatorisch.

Die Regelung betreffend dem schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst sind abschliessend im kantonalen Gesetz vorhanden, sodass sich auf kommunaler Stufe entsprechende Normen erübrigen.

Art. 25

Die Bestimmungen über das Beschwerderecht konnten infolge der Neuorganisation wesentlich vereinfacht werden.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen: die Genehmigung des revidierten Schulgesetzes und Aufhebung des Kindergarten gesetz vom 8. Oktober 1986.

Schulgesetz der Gemeinde Samedan

(Abstimmungsvorlage – in Klammern wird die bisherige Bestimmung angegeben.)

Gestützt auf Art. 50 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 26. November 2000, erlässt die Gemeinde Samedan folgendes Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 (Art. 1) Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2 (Art. 3) Lehrkräfte

Die an der Gemeindeschule und an den Kindergärten unterrichtenden Lehrpersonen, die über einen vom Kanton anerkannten Abschluss oder über eine vom zuständigen kantonalen Amt erteilte Lehrbewilligung verfügen, gehören zu den Lehrkräften.

Art. 3 (Art. 4) Schultypen

Die Gemeinde Samedan führt folgende Schultypen:

- den Kindergarten
- die Primarschule
- die Sekundarschule
- die Realschule

Die Gemeinde Samedan kann ferner allein oder im Gemeindeverband anbieten:

- Heilpädagogische Sonderschule
- integrierte Kleinklasse (IKK)
- kooperatives Modell (Niveaustufen) an der Oberstufe

Zudem kann die Gemeinde andere Ausbildungsangebotsformen vorsehen und zur Erfüllung ihres Bildungsauftrages mit anderen Schulen zusammenarbeiten oder die gemeindeeigene Schule anderen Gemeinden oder Institutionen öffnen.

II. Schulpflicht/Schulführung

Art. 4 (Art. 6) Schulpflicht

Die Schulpflicht in der Volksschule richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Art. 5 (Art. 9) Zehntes Schuljahr

Schülern, die infolge Repetition einer Klasse, oder Wechsels des Schultypus die neunjährige Schulpflicht erfüllt haben, kann auf Gesuch hin der Besuch eines zehnten Schuljahres ermöglicht werden. Die Schulpflicht in der Volksschule richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Art. 6 (Art. 10, 11) Absenzen

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken.

Muss aus einem voraussehbaren Grund der Unterricht versäumt werden, so ist der Schulleitung vorgängig ein Gesuch zu stellen.

Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:

- Krankheit oder Unfall des Schulkindes;
- Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson.

Für krankheits- oder unfallbedingte Absenzen von mehr als fünf Schultagen ist der Schulleitung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Urlaubsbewilligungen bis 15 Tage können von der Schulleitung gewährt werden.

Die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Tagen obliegt dem zuständigen kantonalen Departement.

Urlaube im Sinne von Ferienverlängerungen werden nicht bewilligt.

Art. 7 (Art. 12) Zeugnis, Promotion

Die Erziehungsberechtigten werden über die schulische Entwicklung ihres Kindes periodisch orientiert.

Bezüglich der Promotion gilt die Promotionsordnung des Kantons Graubünden.

Art. 8 (Art. 13) Schulwechsel, auswärtige Kinder

Bei Übertritt eines Kindes aus einer anderen Schule in die Gemeindeschule Samedan wird dieses laut Promotionsentscheid der vorher besuchten Schule eingeteilt, wobei automatisch eine Probezeit von sechs Wochen einzuhalten ist. Über eine eventuelle Rückversetzung entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Lehrkräfte und nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten.

Über die Aufnahme von auswärtigen schulpflichtigen Kindern in die Gemeindeschule von Samedan entscheidet die Schulkommission auf Antrag der Schulleitung und mit schriftlicher Zustimmung der Wohnsitzgemeinde. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Wohnsitzgemeinde oder der Erziehungsberechtigten.

Art. 9 (Art. 14) Schulbesuchstage

Die Schulbesuchstage für Erziehungsberechtigte werden von der Schulleitung festgelegt.

III. Kindergarten

Art. 10 (Art. 15) Besuch Kindergarten

Jedes Kind ist berechtigt, maximal zwei Jahre bevor es schulpflichtig wird, den Kindergarten kostenlos zu besuchen.

Wird das Kind in der Schulpflicht zurückgestellt, kann es auch ein drittes Jahr den Kindergarten besuchen.

IV. Schulaufsicht

Art. 11 (Art. 18) Schulkommission

Die strategische Führung und Aufsicht über die Schule erfolgt durch die Schulkommission im Auftrag des Gemeindevorstandes. Sie vertritt die Schule gegenüber den politischen Behörden und sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung im Schulwesen.

Art. 12 (Art. 19) Pflichten und Befugnisse

Der Schulkommission obliegen namentlich folgende nicht delegierbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Die Wahl, die Führung und Entlassung der Schulleitung sowie die Erstellung und der Erlass des Pflichtenheftes und der Reglemente für den Schulleiter.
- Die Wahl des Personalausschusses bestehend aus je zwei Mitgliedern der Schulkommission und der Schulleitung.
- Die Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes.
- Die Genehmigung des Stellenplanes sowie die Tätigkeit von Ausgaben im Rahmen des von der Gemeindeversammlung bewilligten Budgets.
- Die Genehmigung des schulischen Leitbildes.
- Die Bestimmung des Schuljahres-Beginn und der Ferien.
- Die Festlegung des Unterrichtsbeginns und -schluss.
- Die Festlegung der Lektionsdauer.

Die Wahl und Entlassung der Lehrkräfte obliegt dem Personalausschuss.

Die Schulkommissionsmitglieder können sich durch Schulbesuche in den einzelnen Klassen über den Schulbetrieb orientieren

Art. 13 (Art. 19 Abs. 5, Art. 20) Budget

Die Schulkommission erstellt zuhanden des Gemeindevorstandes das Budget und sorgt für dessen Einhaltung.

Die Gemeindeversammlung kann auf Antrag des Gemeindevorstandes die nötigen finanziellen Mittel in Form eines Globalbudgets zur Verfügung stellen.

Der Gemeindevorstand erlässt auf Antrag der Schulkommission ein Haushaltreglement für die Schule.

Art. 14 (Art. 22) Schweigepflicht

Die Mitglieder der Schulkommission unterstehen der Schweigepflicht. Im Weiteren unterstehen auch die Schulleitung und die an einer Schulkommis-sions-sitzung teilnehmenden Lehrkräfte der Schweigepflicht. Der Gemeindevorstand wird über die Verhandlungen der Schulkommission durch Zustellung des Protokolls informiert.

Art. 15 (Art. 19) Vertretung nach aussen

Der Kommissionspräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit dem Schulleiter oder einem weiteren Mitglied der Schulkommission die rechtsverbindliche Unterschrift.

V. Die Schulleitung

Art. 16 (Art. 23) Funktion

Die Schulleitung besteht aus dem Schulleiter und den Bereichsleitern Kindergarten, Unterstufe und Oberstufe. Die Schulleitung ist für die gesamte Organisation und Durchführung des Schulbetriebes verantwortlich. Ihr obliegt die pädagogische, personelle und administrative Führung der Gemeindeschule Samedan unter Berücksichtigung des schulischen Leitbildes. Ihr obliegt ferner in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen die Weiterentwicklung der Schule.

Die Mitglieder der Schulleitung übernehmen ein Unterrichtsteilpensum, das von der Schulkommission festgelegt wird.

Art. 17 (Art. 30) Öffentliche Nebenämter und –beschäftigung

Für die Ausübung öffentlicher Nebenämter und ständiger Nebenbeschäftigungen bedarf die Schulleitung der Zustimmung der Schulkommission. Diese Nebenämter und Beschäftigungen dürfen den Interessen der Schule nicht zuwiderlaufen und die Pflichterfüllung der Schulleitung nicht beeinträchtigen.

VI. Lehrkräfte

Art. 18 (Art. 24) Anstellung

Die Lehrkräfte sind Gemeindeangestellte und werden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag angestellt.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den einschlägigen kommunalen und spezialgesetzlichen kantonalen Bestimmungen.

Art. 19 (Art. 26) Besoldung

Die Besoldung der Lehrkräfte richtet sich nach der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung und den einschlägigen kommunalen Bestimmungen.

Die Lohnstufen-Einreihung bei Neueinstellung erfolgt durch den Personalausschuss aufgrund der kantonalen Empfehlungen.

Art. 20 (Art. 28) Pflichten im Allgemeinen

Die Lehrkräfte haben die ihnen durch kantonale und kommunale Erlasse, durch Anstellungsvertrag und durch die Schulkommission und Schulleitung übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Kontakt zu den Eltern

Sie pflegen den Kontakt mit den Erziehungsberechtigten durch Elternabende, Sprechstunden und/oder auf andere Weise.

Art. 21 (Art. 29) Zusätzliche Aufgaben

Die Lehrkräfte können von der Schulleitung verpflichtet werden, neben dem ordentlichen Pflichtpensum

- Fort- und Weiterbildungskurse zu besuchen;
- zusätzliche Aufgaben wie zum Beispiel Mitarbeit an Projekten und bei Schulveranstaltungen, die dem Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern, zu übernehmen.

Art. 22 (Art. 30) Öffentliche Nebenämter und –beschäftigung

Für die Ausübung öffentlicher Nebenämter und ständiger Nebenbeschäftigungen bedürfen die Lehrkräfte der Zustimmung der Schulleitung. Diese Nebenämter und Beschäftigungen dürfen den Interessen der Schule nicht zuwiderlaufen und die Pflichterfüllung der Lehrkräfte nicht beeinträchtigen.

Art. 23 (Art. 32) Stellvertretung

Grundsätzlich wird für jede ausfallende Lehrkraft eine Stellvertretung organisiert.

Vertretung gegenüber der Schulkommission

Die Lehrkräfte können aus ihrer Mitte Vertreter beauftragen, um ihre Anliegen vor der Schulkommission vorzubringen. Die Schulkommission ist verpflichtet, diese anzuhören.

VII. Schulpsychologischer Dienst/ Sprachförderung

Art. 24 (Art. 37, 38) Beratung

Der schulpsychologische Dienst Graubünden steht den Lehrkräften, der Schulleitung, den Erziehungsberechtigten und der Schulkommission für die Beratung zur Verfügung.

Information

Die Schulleitung informiert die Erziehungsberechtigten in angemessener Weise über die Belange des schulpsychologischen Dienstes.

Förderung

Die Schulkommission unterstützt den schulpsychologischen Dienst und lässt sich regelmässig über dessen Aktivitäten an unserer Schule informieren.

Art. 25 (Art. 38) Sprachförderung

Die Integration fremdsprachiger Kinder wird gefördert. Über die Form dieser Sprachförderung entscheidet die Schulleitung.

VIII. Beschwerderecht

Art. 26 (Art. 39) Beschwerde gegen Lehrpersonen
Beschwerden gegen Lehrpersonen sind an die Schulleitung, in der Regel in schriftlicher Form zu richten. Rekursinstanz für Entscheide der Schulleitung ist die Schulkommission.

Art. 27 (Art. 40) Weiterzug: Nichtpromotion bzw. Promotionsentscheide

Beschwerden gegen Verfügungen über die Promotion oder Nichtpromotion sind von den Erziehungsberechtigten innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim zuständigen Schulinspektorat zu erheben. Dessen Entscheid kann innert 14 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

Art. 28 (Art. 41) Weiterzug: Entscheide der Schulkommission

Entscheide und Verfügungen der Schulkommission in Schulangelegenheiten können die Erziehungsberechtigten innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weiterziehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

IX. Schlussbestimmungen

Dieses Schulgesetz tritt mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden in Kraft. Es ersetzt das Schulgesetz vom 26. April 2001 und das Kindergarten gesetz vom 1. Januar 1987.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am ...

Gemeindepräsident Thomas Nievergelt
Gemeindeaktuar Claudio Prevost

Traktandum 5/Tractandum 5

Revision des Entschädigungsregulatives für die Mitglieder der Gemeindebehörden (Anpassung Schulkommission)/ Revisiun dal regulativ d'indemnisaziun pels commembers da las instanzas cumünelas (adattaziun per la cumischiun da scoula)

In Kürze

Am 8. Juli 2004 genehmigte die Gemeindeversammlung die Totalrevision der Gemeindeverfassung. Im Rahmen dieser Revision wurde unter anderem der Schulrat durch eine vom Gemeindevorstand zu wählende Fachkommission abgelöst. Dies hat zur Folge, dass das Entschädigungsregulativ für die Mitglieder der Gemeindebehörden den neuen Gegebenheiten angepasst werden muss.

Die Ansätze für die Entschädigungen an den Gemeindevorstand und an die Geschäftsprüfungskommission sind von dieser Anpassung nicht betroffen und bleiben unverändert.

Cuort e bön

Als 8 lügl 2004 ho la radunanza cumünela approvo la revisiun totela da la constituziun cumünela. I'l ram da quella es il cussagl da scoula gnieu rimplazzo tres üna cumischiun, tschernida da la suprastanza cumünela. Il regulativ d'indemnisaziun pels commembers da las instanzas cumünelas stu per consequenza gnir adatto a la nouva situaziun. Las tariffas per l'indemnisaziun da la suprastanza e da la cumischiun sindicatoria nu sun pertuchedas da l'adattaziun e restan scu fin uossa.

1. Ausgangslage

Im Zuge der Verfassungsrevision wurde der Behördenstatus des Schulrates abgeschafft, indem dieser durch eine vom Gemeindevorstand zu wählende Fachkommission abgelöst wurde.

Gemäss Art. 36 Ziff. 10 der neuen Gemeindeverfassung liegt die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der vom Volk gewählten Gemeindebehörden im Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung. Die Festlegung der Entschädigungen für vom Gemeindevorstand gewählte Kommissionsmitglieder ist hingegen gemäss Art. 49 Ziff. 3 der Gemeindeverfassung Aufgabe des Gemeindevorstandes. Dies bedeutet, dass das durch die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2001 erlassene Entschädigungsregulativ für die Mitglieder des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrates angepasst werden muss.

2. Änderungen

Die vorliegende Revision umfasst ausschliesslich formelle Anpassungen. Nicht zur Diskussion stehen hingegen die Entschädigungsansätze für die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission.

Es geht somit im Wesentlichen darum, alle den bisherigen Schulrat betreffenden Bestimmungen in diesem Regulativ aufzuheben. Die Entschädigungen für die Mitglieder der Schulkommission werden neu im Entschädigungsregulativ für die Mitglieder der Kommissionen geregelt. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Gemeindevorstand beabsichtigt, das Präsidium der Schulkommission mit einer Jahrespauschale von CHF 4000 zuzüglich Sitzungsgelder und ausgewiesene Spesen

zu entschädigen. Im Sinne einer Präzisierung soll festgehalten werden, dass die Entschädigung des Gemeindepräsidenten in einem von der Gemeindeversammlung zu erlassenden Reglement festgelegt wird. Das vorliegende Entschädigungsregulativ ist somit für den Gemeindepräsidenten – dies entsprechend der bisherigen Regelung – nicht anwendbar.

Ebenfalls im Sinne einer Präzisierung wird festgelegt, dass die effektiv ausgewiesenen, im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit entstandenen Spesen nach den Ansätzen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen entschädigt wird. Weitere Anpassungen betreffen die Terminologie, in dem diese an die Bezeichnungen gemäss Gemeindeverfassung angepasst wird.

3. Inkrafttreten

Das revidierte Entschädigungsregulativ soll aus praktischen Gründen rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt werden.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen: die Genehmigung der Revision des Entschädigungsregulatives für die Mitglieder der Gemeindebehörden.

Entschädigungs-Regulativ für die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission

(Abstimmungsvorlage)

Art. 1 Gemeindevorstand

Die Jahresentschädigungen an die Mitglieder des Gemeindevorstandes betragen pauschal:

für den Vizepräsidenten CHF 8500
für die übrigen Mitglieder CHF 8000

Mit den vorstehenden pauschalen Jahresentschädigungen sind sämtliche Leistungen aus der Tätigkeit als Behörden- und Kommissionsmitglied abgegolten.

Die Entschädigung des Gemeindepräsidenten wird separat geregelt.

Die Teilnahme an Gemeindevorstands- und Kommissionssitzungen wird nach den Ansätzen von Art. 3 und 4 entschädigt.

Art. 2 Geschäftsprüfungskommission

Die Jahresentschädigungen an die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissionen betragen pauschal:

für den Präsidenten CHF 2000
für die übrigen Mitglieder CHF 1000

Der Präsident und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden im Übrigen nach den Ansätzen von Art. 3 und 4 entschädigt.

Art. 3 Sitzungsgelder

Für die Teilnahme an Sitzungen von Behörden und Kommissionen werden folgende Entschädigungen entrichtet:

1. Ordentliche Nachmittags- oder Abendsitzungen CHF 50
2. Halbtagesitzungen CHF 80
3. Tagessitzungen CHF 130

Art. 4 Protokollführung

Von Behördenmitgliedern anlässlich einer Sitzung ausgefertigte Protokolle werden mit CHF 30 entschädigt.

Art. 5 Spesenvergütungen

Die effektiv ausgewiesenen, im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit entstandenen Spesen werden nach den Ansätzen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen entschädigt.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Entschädigungsregulativ tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 13. Dezember 2001.

Gemeindepräsident Thomas Nievergelt
Gemeindeschreiber Claudio Prevost

Traktandum 6/ Tractandum 6

Kompetenzerteilung an den Gemeindevorstand für formelle Anpassungen der kommunalen Erlasse/Der a la suprastanza cumünela la cumpetenz da fer müdamaints furmels in decrets cumünels

In Kürze

Die Totalrevision der Gemeindeverfassung und des Baugesetzes haben zur Folge, dass zahlreiche Gesetze einer formellen Anpassung unterzogen werden müssen. Es geht im Wesentlichen nur darum, die Terminologien und Hinweise auf Gesetzesartikel diesen veränderten Bestimmungen in der Verfassung und im Baugesetz anzugleichen.

Cuort e bön

La revisiun totela da la constituziun cumünela e da la ledscha da fabrica ho per consequenza, cha numerusas ledschas stögljan gnir adattedas furmelmaing. In-sè as tratta que be da las terminologias e dals rinviamaaints ad artichels da ledscha, cha's stu adatter a las novas directivas da la constituziun e da la ledscha da fabrica.

1. Ausgangslage

Als Folge der Verfassungsrevision und der Totalrevision des Baugesetzes enthalten viele Gesetze überholte Bezeichnungen. So ist beispielsweise überall noch die Rede vom Gemeinderat. Die korrekte Bezeichnung für die Exekutivbehörde lautet gemäss neuer Gemeindeverfassung «Gemeindevorstand». Im Weiteren stimmen viele Hinweise auf Gesetzesartikel nicht mehr mit der entsprechenden gesetzlichen Grundlage überein. Dadurch wird zum einen die Lesbarkeit erschwert, zum anderen stellt dies einen formal-juristischen Fehler dar.

2. Zuständigkeiten und Änderungen

Aus streng formeller Sicht ist der Gemeindevorstand lediglich dazu ermächtigt, die von ihm erlassenen Verordnungen und Reglemente an die neuen Bestimmungen anzupassen. Alle anderen, von der Gemeindeversammlung verabschiedeten Gesetze müssten hingegen – auch nur für unbedeutende formelle Anpassungen – den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet werden, dies gemäss den Bestimmungen von Art. 36 Ziff. 1 der Gemeindeverfassung.

Der Gemeindevorstand erachtet ein solches Vorgehen aus verwaltungsökonomischer Sicht als unverhältnismässig. Im Interesse eines raschen und einfachen Verfahrens beantragt er deshalb der Gemeindeversammlung, ihm eine Vollmacht für die Vornahme aller notwendigen formellen Anpassungen der kommunalen Erlasse zu erteilen, die im Nachgang zur Verfassungsrevision und zur Revision des Baugesetzes notwendig sind. Wie bereits angedeutet, geht es ausschliesslich um Anpassungen der Terminologie und Systematik. Ausgeschlossen sind hingegen selbstredend jegliche materielle Änderungen.

Diese Vollmacht soll im Sinne einer klaren, einfachen und effizienten Regelung für den bereits vorliegenden Änderungsbedarf aber auch für alle künftigen Anpassungen erteilt werden.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen: die Erteilung der Kompetenz an den Gemeindevorstand, alle formellen Anpassungen der kommunalen Erlasse, die sich aus dem übergeordneten Recht oder aus anderen Gemeindeerlassen ergeben, vornehmen zu können.

Namens des Gemeindevorstandes

Gemeindepräsident

Thomas Nievergelt

Gemeindeaktuar

Claudio Prevost